Satzung der IALANA Deutschland e.V. – Vereinigung für Friedensrecht – Deutsche Sektion der International Association of Lawyers against Nuclear Arms (IALANA)

§ 1 – Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen »IALANA Deutschland e.V. - Vereinigung für Friedensrecht – deutsche Sektion der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA)«.

2) Sitz des Vereins ist Marburg.

§ 2 – Vereinszweck

1) Der Verein setzt sich ein für die Förderung des Friedens unter den Völkern im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2) Der Verein setzt sich ein für die weltweite und vollständige Abschaffung atomarer, biologischer und chemischer Waffen sowie für die Verhütung eines Kriegs mit diesen Massenvernichtungswaffen.

3) Der Verein setzt sich ein für die weltweite Anerkennung des völkerrechtlichen Verbots der Entwicklung, der Herstellung, des Transportes, der Lagerung und der Weitergabe dieser Waffen und für ihre Einbeziehung in internationale Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträge und andere Übereinkommen zur Verhütung von Kriegen mit Massenvernichtungswaffen.

4) Der Verein fördert die Entwicklung von Verfahren und Wegen, internationale und nicht-internationale Konflikte ausschließlich friedlich zu lösen.

5) Der Verein fördert die gesellschaftliche Verifikation („Whistleblowing“).

6) Der Verein fördert die Koordination von nationalen und regionalen Juristenorganisationen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

7) Der Verein ist parteiunabhängig.

8) Der Verein ist Mitglied der „International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA)“.

§ 3 – Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können Jurist:innen – auch schon während Studium und Referendariat –, Personen, in deren Hochschulstudium die Vermittlung von Rechtskenntnissen eine bedeutende Rolle spielt, sowie juristische Vereinigungen sein.

Durch Beschluss des Vorstands kann eine Fördermitgliedschaft eingerichtet werden. Fördermitglieder müssen nicht Jurist:innen sein. Sie sind berechtigt, wie ordentliche Mitglieder am Vereinsleben teilzunehmen und erhalten ebenso wie diese alle Rundschreiben und Publikationen. Sie haben jedoch bei Mitgliederversammlungen

kein Stimmrecht.

2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3) Die Mitgliedschaft endet

a) Mit dem Tode des Mitglieds oder der Auflösung des Vereins;
b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig;
c) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das den Zielen und dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten in erheblichem Maße schadet, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung aufgerufen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins informiert.

§ 4 – Organe des Vereins

Der Verein besteht auf Bundesebene. Seine Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Beirat und die Kassenprüfer:innen.

§ 5 – Die Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von den Co-Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch E-Mail, soweit die Mitglieder dafür eine E-Mailadresse angegeben haben, im Übrigen durch schriftliche Benachrichtigung. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

2) Vereinsmitgliedern kann der Vorstand durch gesonderten Beschluss vereinsseitig ermöglichen,

a) an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ist dann ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

3) Die Mitgliederversammlung wählt sich eine:n Versammlungsleiter:in und hat folgende Aufgaben:

a) Erörterung und Bestimmung der Leitlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Tätigkeit;
b) Wahl des Vorstands;
c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und

Entlastung des Vorstands;

d) Bestätigung und Abberufung von Arbeitsgruppen und Entgegennahme ihrer Berichte;
e) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
f) Genehmigung des Haushaltsplans;
g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung; hierfür sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich;
h) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer:innen.

4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es 10 % der Mitglieder oder 50 Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

5) Soweit satzungsgemäß nicht anderweitig geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder nach Absatz 2 Beteiligten gefasst.

6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das durch den/die Versammlungsleiter:in und den / die Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 6 – Der Vorstand

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus jeweils zwei Co-Vorsitzenden und Co-Stellvertreter:innen unterschiedlichen Geschlechts sowie der / dem Finanzverantwortlichen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands (§ 26 BGB) vertreten.

2) Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3) Der Vorstand (§ 26 BGB) wird, im Fall der Co-Vorsitzenden und Stellvertreter:innen nach Geschlechtern getrennt, in Einzelwahlgängen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei müssen alle Positionen (Vorsitz, Stellvertretung, Finanzverantwortung) jeweils mit mindestens einer Person besetzt werden; andernfalls bleiben die jeweiligen Verantwortlichen so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können in Blockwahl gewählt werden.

4) Der Vorstand führt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien die laufenden Geschäfte des Vereins. Er koordiniert die Arbeitsgruppen.

5) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich.

6) Der Vorstand kann eine:n Geschäftsführer:in bestellen.

§ 7 – Der wissenschaftliche Beirat

Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat. Der Beirat soll aus höchstens 20 Personen bestehen, die dem Verein nicht angehören müssen. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen einschließlich der Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8 – Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

1) Die Kassenprüfer:innen kontrollieren die Finanzen des Vereins.

2) Die Kassenprüfer:innen erhalten auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassen- und Buchführung. Sie sind verpflichtet, spätestens 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassen-, Buch- und Jahresabschlussprüfung vorzunehmen.

3) Die Kassenprüfer:innen legen ihren schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. die ablaufende Vorstandsperiode der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 9 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 – Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 – Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Erreichen seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die deutsche Sektion von IPPNW oder eine andere gemeinnützige Vereinigung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

(geänderte Fassung vom 17.10.2020, ergänzt durch Änderungen vom 10.09.2021)

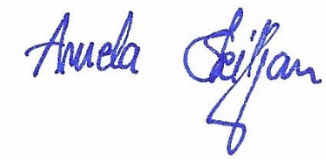

Versammlungsleiterin: Amela Skiljan

Protokollant: Lucas Wirl